



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich  
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

---

## Departement Architektur (D-ARCH)

### Detailbestimmungen zum Doktorat

vom 27.01.2022

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

auf Antrag des Departements Architektur der ETH Zürich<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021<sup>2</sup>

*erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:*

### Abschnitt 1 – Gegenstand, Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Diese Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Architektur der ETH Zürich (D-ARCH). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021<sup>3</sup> und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021<sup>4</sup> zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

#### Art. 2 Doktoratsstelle D-ARCH

Die Doktoratsstelle D-ARCH sorgt für einen rechtlich und administrativ korrekten Ablauf des Doktorats. Sie ist Anlaufstelle für auftretende Fragen.

Es stehen umfassende Informationen und Formulare zum Download auf der Webseite des D-ARCH bereit.

#### Art. 3 Doktoratsausschuss

<sup>1</sup> Der Doktoratsausschuss D-ARCH besteht aus vier bis fünf Professoren oder Professorinnen aus den Instituten des D-ARCH. Der Doktoratsausschuss wird alle zwei Jahre von der

---

<sup>1</sup> Beschluss der Departementskonferenz des D-ARCH vom 08.12.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

<sup>2</sup> SR 414.133.1

<sup>3</sup> SR 414.133.1

<sup>4</sup> RSETHZ 340.311

Departementskonferenz D-ARCH gewählt resp. wiedergewählt. Bei der Wahl wird die (verbleibende) Amtszeit der jeweiligen Kandidaten und Kandidatinnen berücksichtigt, da das Amt für die Dauer von zwei Jahren fest verpflichtet. Die gewählten Mitglieder des Doktoratsausschusses werden von der Departementsleitung dem Rektor gemeldet.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Doktoratsausschusses sind:

- a. die Übernahme des Vorsitzes in der Eignungskommission durch ein Mitglied des Doktoratsausschusses;
- b. die Genehmigung von Koexaminatoren und Koexaminatorinnen (vor der Anmeldung zur Doktorprüfung);
- c. der Entscheid über das Bestehen des Eignungskolloquiums bei Uneinigkeit der Eignungskommission.

## **Abschnitt 2 – Rekrutierung und Zulassung zum Doktorat**

### Art. 4 Doktoratsprogramme, Angebots- und Bewerbungszeitfenster

<sup>1</sup> Neben der Bewerbung für ein individuelles Doktorat ist auch eine solche für die Aufnahme in ein Doktoratsprogramm möglich. Die Bewerbung für ein Doktoratsprogramm ist dem in der Doktoratsverordnung geregelten Zulassungsverfahren zeitlich vorangestellt; die Einzelheiten werden in den Reglementen der entsprechenden Doktoratsprogramme festgehalten. Eine Doktorandin oder ein Doktorand kann nur in *einem* Doktoratsprogramm eingeschrieben sein. Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die/der an mehreren Doktoratsprogrammen teilnimmt, schreibt sich in demjenigen Programm ein, in welchem sie/er einen substanziellen Teil des Doktoratsstudiums absolviert.

<sup>2</sup> Die folgenden Doktoratsprogramme werden angeboten:

- a. Doktoratsprogramm am Institut für Technologie in der Architektur (ITA)  
Das «Doctoral Program in Architecture & Technology» bildet Nachwuchsforschende in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen und Gebäudetechnologie aus. Bewerbungs-Ablauf und -Formalitäten sind auf der Webseite des Institut ITA unter «Doctoral Programme» festgehalten. Die Bewerbungsfrist ist jährlich auf den 31. Januar festgelegt.
- b. Doktoratsprogramm am Institut für Geschichte und Theorie der Architektur (GTA)  
Das «Doktoratsprogramm Geschichte und Theorie der Architektur» bildet Nachwuchsforschende in den Bereichen Wissenschaftsgeschichte und Theorie der Architektur aus. Jährlich werden im Spätsommer/Herbst die eingehenden Bewerbungen evaluiert und die freien Doktoratsstellen jeweils auf den 1. Oktober besetzt. Weitere Informationen sind auf der Webseite des Instituts GTA zu finden.
- c. Doktoratsprogramm am Institut für Landschaft und Urbane Studien (LUS).  
Das «Doctoral Program in Landscape and Urban Studies» fördert interdisziplinäre Forschung zu Themen zeitgenössischer Transformationsprozesse von Stadt und Umwelt. Über Formalitäten und Verlauf des Bewerbungsprozesses wird auf der Webseite des Instituts LUS jeweils zeitnah informiert.

## Art. 5 Individuelles Doktorat

Dem individuellen Doktorat liegt eine Vereinbarung zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Leiterin oder dem Leiter der Doktorarbeit zu Grunde. Doktorierende, die ein individuelles Doktorat absolvieren, legen das Eignungskolloquium (s. Abschnitt 6) in demjenigen Institut ab, dem ihre Leiterin oder ihr Leiter angehört. Gehört der Leiter oder die Leiterin dem Institut für Entwurf und Architektur (IEA) an, so können die Doktorierenden in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin das Eignungskolloquium/Institut wählen.

## **Abschnitt 3 – Betreuung des Doktorats**

### Art. 6 Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer

Der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin einen Zweitbetreuer oder eine Zweitbetreuerin. Zweitbetreuende haben mindestens das Niveau eines Post-Doc oder sind ETH-interne oder -externe sachverständige Personen auf dem betreffenden Forschungsgebiet. Der Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin ist mit der Abgabe des Doktoratsplans der Doktoratsstelle D-ARCH zu melden (Kalenderwoche 16/37).

## **Abschnitt 4 – Doktoratsstudium**

### Art. 7 Erweitertes Doktoratsstudium

Muss ein erweitertes Doktoratsstudium absolviert werden, so wird ein individueller Studienplan erstellt. Dieser ist Bestandteil des Doktoratsplans. Im erweiterten Doktoratsstudium sind Studienleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Kreditpunkten zu erbringen; diese sind zusätzlich zu denen im regulären Doktoratsstudium zu erwerben. Muss ein erweitertes Doktoratsstudium absolviert werden, erläutert der Doktoratsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden die Gründe dafür.

### Art. 8 Reguläres Doktoratsstudium

<sup>1</sup> Ziele des regulären Doktoratsstudiums sind das Aneignen von Wissen und Können auf dem Gebiet der Doktorarbeit und auf benachbarten Fachgebieten, der Erwerb von überfachlichen Kompetenzen sowie die Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft. Der Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit vereinbart mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die im regulären Doktoratsstudium zu erbringenden (Studien-) Leistungen.

<sup>2</sup> ECTS-Kreditpunkte werden nur erteilt, wenn

- a. bei der Absolvierung einer Lerneinheit die zugehörige Leistungskontrolle bestanden wurde;
- b. bei der Teilnahme an anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen (Konferenzen, Tagungen) vom Doktoranden oder der Doktorandin ein aktiver, überprüfbarer Beitrag geleistet wurde;

- c. die Leistung aus einer Veranstaltung auf Master-Niveau erbracht wurde;
- d. die Leistung nicht in einer Lehrveranstaltung des eigenen Leiters oder der Leiterin erbracht wurde.

<sup>3</sup> Bei der Anmeldung zur Doktorprüfung wird der Nachweis von mindestens 12 ECTS-Kreditpunkten verlangt, wobei mindestens ein Drittel der Kreditpunkte ausserhalb des Forschungsgebietes erworben werden muss. Die Doktoratsadministration D-ARCH legt nach Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin der Dissertation fest, welche Kreditpunkte dem Bereich «ausserhalb des Forschungsgebiets» zugeordnet werden. Aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen der ETH Zürich kann in Form von Krediteinheiten angerechnet werden. Ein Kreditpunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Es ist die *Kursbestätigung für Doktorierende* zu verwenden und die Anrechnung der erbrachten Leistungen mit der Original-Unterschrift des Leiters oder der Leiterin der Doktorarbeit zu bestätigen.

## **Abschnitt 5 – Der Doktoratsplan**

### Art. 9 Doktoratsplan, Einreiche- und Genehmigungsfristen

<sup>1</sup> Der Doktoratsplan muss innerhalb eines Jahres – in den Kalenderwochen 16 oder 37 – folgenden Stellen eingereicht werden:

- a. dem Leiter/der Leiterin des Doktorats,
- b. dem Zweitbetreuer/der Zweitbetreuerin und
- c. der Doktoratsstelle D-ARCH, zu Handen der oder des Vorsitzenden der Eignungskommission.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen (z.B. Schwangerschaft, Krankheit etc.) kann ein Antrag zur Fristverlängerung gestellt werden. Informationen zum Vorgehen sowie Formulare und Templates finden sich auf der Webseite des Departements.

### Art. 10 Doktoratsplan, Inhalt und Form

Der Doktoratsplan muss folgendes beinhalten:

- a. ein Deckblatt mit Unterschrift des Leiters oder der Leiterin und Angabe der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers (gem. Vorgabe, Template);
- b. eine Zusammenfassung (max. 1 A4-Seite);
- c. einen Lebenslauf (max. 2 A4-Seiten);
- d. die Formulierung von Forschungsziel und Forschungsfragen sowie die Darstellung der geplanten Methodik und eine kurze Beschreibung des erwarteten Erkenntnisgewinns (max. 10 A4-Seiten);
- e. den Forschungsstand und das Verhältnis zu weiterer Forschung am Institut/Departement;
- f. die inhaltlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen (Zeitplan);
- g. ein Quellen- und Literaturverzeichnis;

- h. die Angaben zur Mitarbeit in der Lehre und die Aufführung von allfälligen weiteren Aufgaben; sowie
- i. einen allfälligen Studienplan zum erweiterten Doktoratsstudium

## **Abschnitt 6 – Das Eignungskolloquium**

### Art. 11 Eignungskolloquium

<sup>1</sup> Innerhalb von 12 Monaten nach der provisorischen Zulassung wird der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Eignungskolloquium aufgeboten. Die Eignungskommission prüft, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Befähigung hat, selbständig ein Forschungsvorhaben durchzuführen und eine Doktorarbeit zu verfassen. Gegenstand der Prüfung ist das im Doktoratsplan beschriebene Forschungsvorhaben.

<sup>2</sup> Die Beurteilung der Doktoratspläne (Eignungskolloquien) finden zweimal jährlich in den Kalenderwochen 18 und 39 statt.

<sup>3</sup> Ein Eignungskolloquium kann physisch oder über eine Videokonferenz stattfinden. Bei Videokonferenzen ist die Zweiweg-Kommunikation in Bild und Ton während der gesamten Dauer zu gewährleisten. Bei Nicht-Einhaltung ist der oder die Vorsitzende verpflichtet, das Kolloquium abzubrechen und einen neuen Zeitpunkt zu vereinbaren.

<sup>4</sup> Erfolgt die Bewertung der Prüfung nicht einstimmig, so entscheidet der Doktorausschuss innert eines Monats nach dem Eignungskolloquium über das Bestehen. Der Doktorausschuss fällt seine Entscheidung anhand des im Doktoratsplan beschriebenen Forschungsvorhabens und des Ergebnisses der Prüfung. Er kann zur Entscheidungsfindung überdies die Eignungskommission und die Kandidatin oder den Kandidaten anhören.

### Art. 12 Eignungskommission

<sup>1</sup> Die Institute ITA, GTA, IDB, LUS am D-ARCH bilden je eine Eignungskommission. Die jeweilige Eignungskommission setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Doktorausschusses, dem Leiter oder der Leiterin der Doktorarbeit und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Eignungskommission sind:

- a. die Prüfung der Eignung der Doktorierenden, eine Doktorarbeit zu verfassen;
- b. die Bewertung der Prüfung mit «bestanden/nicht bestanden»;
- c. die schriftliche Übermittlung des Ergebnisses (ggf. Mit Ergänzungen zum Forschungsvorhaben) zuhanden des Doktorausschusses;
- d. die schriftliche Begründung der Bewertung bei Uneinigkeit zwischen den Kommissionsmitgliedern;
- e. die Stellungnahme zur Mitarbeit der Doktorierenden in der Lehre und zu weiteren Aufgaben;
- f. die Stellungnahme zum Zeitplan des erweiterten Doktoratsstudiums, sofern ein solches absolviert werden muss.

## **Abschnitt 7– Fortschrittsbericht und Standortgespräch**

### Art. 13 Fortschrittsbericht

Definitiv zugelassene Doktorierende reichen dem Leiter oder der Leiterin jährlich einen schriftlichen Fortschrittsbericht ein über:

- a. den Stand und den geplanten Fortgang ihrer Forschungsarbeit;
- b. allfällige signifikante Abweichungen vom Doktoratsplan.

### Art. 14 Standortgespräch und Protokoll

<sup>1</sup> Der Leiter oder die Leiterin führt mit seinen oder ihren Doktorierenden mindestens einmal jährlich ein Standortgespräch, zu welchem empfohlen wird, auch den Zweitbetreuer oder die Zweitbetreuerin einzuladen. Dieses dient der Standortbestimmung und Förderung der Doktorierenden sowie der Beurteilung ihrer Leistung. Das Ergebnis des Gesprächs wird in einem Template (herunterzuladen von den Doktorats-Webseiten) in folgenden Punkten schriftlich festgehalten:

- a. Beurteilung der Forschungsarbeit anhand des Fortschrittsberichts;
- b. Festlegung der nächsten Schritte;
- c. Stand im Doktoratsstudium;
- d. Arbeitssituation in der Forschungsgruppe; und
- e. persönliche Entwicklungsmöglichkeiten und bei Bedarf entsprechende Massnahmen.

<sup>2</sup> Das Standortgespräch gemäss Abs. 1 lit. d-e wird zwischen dem Leiter oder der Leiterin und dem Doktoranden oder der Doktorandin vertraulich geführt.

<sup>3</sup> Im Anschluss an Fortschrittsbericht und Standortgespräch wird der Doktoratsstelle D-ARCH in Kurzform (Template, herunterzuladen von der D-ARCH Webseite) bestätigt, dass das Standortgespräch stattgefunden hat, wie auch, dass der Fortschrittsbericht eingereicht wurde (Datum, Zeit, Ort sowie Unterschrift des Leiters und der Doktorandin oder des Doktoranden).

<sup>4</sup> Die Leiterin oder der Leiter und die Doktorandin oder der Doktorand sind verpflichtet, Fortschrittsberichte und Protokolle der Standortgespräche bis zur Exmatrikulation aufzubewahren.

## **Abschnitt 8 – Die Doktorprüfung**

### Art. 15 Terminorganisation und Anmeldung im D-ARCH

<sup>1</sup> Die Terminanfrage erfolgt spätestens 10 Wochen vor der Doktorprüfung bei der Doktoratsstelle D-ARCH. Zu diesem Zeitpunkt muss die verlangte Anzahl ECTS-Kreditpunkte im Leistungsausweis des Doktoranden oder der Doktorandin ausgewiesen sein. Die Doktoratsstelle D-ARCH schlägt einen oder mehrere Termine in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor. Die Doktorandin oder der Doktorand koordiniert diesen Termin/diese Termine mit dem Leiter oder der Leiterin, den Koexaminatoren oder

Koexaminatorinnen sowie evtl. der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer und meldet den gewählten Termin verbindlich der Doktoratsstelle D-ARCH.

<sup>2</sup> Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt mit dem offiziellen Formular der akademischen Dienste, welches sowohl vom Leiter oder der Leiterin als auch dem Doktoranden oder der Doktorandin zu unterzeichnen ist. Mit dem Formular muss ein Exemplar der Doktorarbeit (Prüfungsexemplar) abgegeben werden.

<sup>3</sup> Die Doktoratsstelle D-ARCH

- a. lädt den Doktoranden oder die Doktorandin sowie alle Mitglieder der Prüfungskommission zur Prüfung ein (E-Mail);
- b. fordert den Leiter oder die Leiterin sowie alle Koexaminatoren und Koexaminatorinnen auf, bis 8 Tage vor der Prüfung der Doktoratsstelle D-ARCH ihre Gutachten zu senden (mit Briefkopf, von Hand unterschrieben und eingescannt);
- c. veröffentlicht die Doktorprüfung im Veranstaltungskalender des D-ARCH und der ETH Zürich.

#### Art. 16 Anmeldung bei den Akademischen Diensten

Spätestens 15 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ist das offizielle Anmeldeformular den akademischen Diensten zusammen mit einem Ausdruck der Titelseite der Arbeit bei den akademischen Diensten einzureichen.

#### Art. 17 Form der Doktorprüfung

Eine Doktorprüfung am D-ARCH ist grundsätzlich öffentlich und kann sowohl physisch als auch virtuell stattfinden. Die Öffentlichkeit der Prüfung kann vom D-ARCH eingeschränkt werden.

Neben dem Doktoranden oder der Doktorandin ist die Prüfungskommission anwesend.

#### Art. 18 Die Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus:

- a. einer oder einem vom Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin bestimmten Vorsitzenden;
- b. der Leiterin oder dem Leiter der Doktorarbeit als Examinatorin oder Examinator;
- c. mindestens einer Koexaminatorin oder einem Koexaminator, wobei gilt:
  1. mindestens ein Koexaminator oder eine Koexaminatorin muss von ausserhalb der ETH Zürich sein;
  2. sofern ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Leiter oder der Leiterin und den Koexaminatoren oder Koexaminatorinnen besteht, muss eine weitere unabhängige und sachverständige Person hinzukommen.

## Art. 19 Ablauf der Doktorprüfung

<sup>1</sup> Der Ablauf gliedert sich die folgt:

- a. Vortrag und Präsentation der Doktorarbeit, max. 20-25 Minuten;
- b. Prüfungsgespräch mit dem Kandidaten oder der Kandidatin; mind. 60 Minuten;
- c. Beratung des Prüfungsgremiums unter Ausschluss der Öffentlichkeit - ca. 15 Minuten;
- d. Bekanntgabe Resultat - ca. 5 Minuten: Der oder die Vorsitzende verkündet das Resultat der Doktorprüfung.

<sup>2</sup> Im Anschluss erstellt und unterzeichnet der oder die Vorsitzende handschriftlich den Prüfungsbericht und stellt diesen der Doktoratsstelle D-ARCH zu.

## Art. 20 Vorgehen nach Doktorprüfung

Die Doktoratsstelle D-ARCH bereitet den Antrag an die Departementskonferenz zur Verleihung des Doktordiploms vor und stellt sicher, dass der Doktorand oder die Doktorandin mit Datum der Departementskonferenz, die den Antrag genehmigt hat, vom Doktorat erfolgreich exmatrikuliert wird. Gleichzeitig erhält der Doktorand oder die Doktorandin eine provisorische Bestätigung von der zentralen Doktoratsadministration.

## Art. 21 Übergangsbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium

Für Doktorierende, welche gemäss DV Art. 65 ihr individuelles Doktoratsstudium nach bisherigem Recht absolvieren, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1.

## Art. 22 Inkrafttreten

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen des D-ARCH zum Doktoratsstudium vom 28. November 2018



## **Anwendung der Lohnansätze**

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das Wissenschaftliches Personal der ETH Zürich<sup>5</sup>, in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich<sup>6</sup>.

Doktorierende arbeiten während mindestens 70% ihrer Arbeitszeit an der Dissertation und dem zugrundeliegenden Forschungsprojekt und für ihr Doktoratsstudium. Sie nehmen Aufgaben in der Lehre und bei allgemeinen Dienstleistungen wahr. Die Institute legen die Lohnansätze für alle Doktorierenden nach einheitlichen Grundsätzen fest. Sie berücksichtigen dabei den Einsatz in der Lehre und das weitere Engagement der Doktorierenden. Es gilt der Grundsatz des gleichen Lohnansatzes für gleichen Einsatz.

---

<sup>5</sup> SR 172.220.113.11

<sup>6</sup> RSETHZ 622

## Detailbestimmungen zum Doktorat am D-ARCH

Die Detailbestimmungen präzisieren die grundsätzlichen Regelungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich departementsspezifisch, und sie legen Fristen und Abläufe für das Doktorat am D-ARCH verbindlich fest.

### Zulassung zum Doktoratsstudium

Informationen zur Anmeldung und Zulassung zum Doktorat finden sich unter <https://ethz.ch/de/doktorat/anmeldung-zulassung.html>.

Nach der Anmeldung werden Bewerberinnen und Bewerber bis zur Erfüllung von zusätzlichen Zulassungsbedingungen und bis zur Genehmigung des Forschungsplans *provisorisch* immatrikuliert. Werden zusätzliche Zulassungsbedingungen festgelegt, sind diese in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

Die Fristen für zu erfüllende zusätzliche Zulassungsbedingungen, für das Einreichen des Forschungsplans, für die Meldung von Korreferenten und die Gesamtfrist für das Doktorat können durch die Studierenden unter [www.mystudies.ethz.ch](http://www.mystudies.ethz.ch) eingesehen werden.

### Beginn Doktoratsstudium

Innert max. 12 Monaten nach der Einschreibung den Forschungsplan einreichen:

#### Formular *Genehmigung des Forschungsplans*

[https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/research\\_plan.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/research_plan.pdf) im Original, mit CV, in gedruckter Form *und* als PDF bei der Doktoratsstelle D-ARCH [doktorat@arch.ethz.ch](mailto:doktorat@arch.ethz.ch).

Der Doktorausschuss tagt zweimal im Semester. Um die Genehmigung innert Jahresfrist zu erlangen, muss der Forschungsplan zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingereicht werden. **Mögliche Termine im Jahr sind die Wochen 4, 15, 37 oder 46.**

Eine Fristverlängerung zur Einreichung des Forschungsplans bedarf der Zustimmung durch den Doktorausschuss. Anträge erfolgen über das

#### Formular *Forschungsplan – Fristverlängerung*

[https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/arch/departement/doktorat/pdf/research\\_plan\\_deadline.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/arch/departement/doktorat/pdf/research_plan_deadline.pdf)

Der von den Doktorierenden zu erstellende Forschungsplan enthält in klarer Form die Zielsetzungen, die Disposition der Doktorarbeit sowie alle ihre Pflichten. Er wird dem Dissertationsleitenden und/oder einem Korreferenten zur Unterschrift vorgelegt. Erst nach der Genehmigung des Forschungsplans und der Erfüllung von auferlegten zusätzlichen Zulassungsbedingungen erfolgt die *definitive Zulassung zum Doktorat*.

### Der Forschungsplan muss folgende Punkte festhalten:

- Deckblatt (Name, Vorname des Studierenden, Arbeitstitel, Name von Leiter und Korreferent, falls bereits bekannt; Unterschriften des Leiters/der Leiterin und des Studierenden)
- Zusammenfassung (max. 1 Seite),
- Formulierung von Forschungsziel und Forschungsfragen (eine Darstellung der geplanten Methodik ist sinnvoll, ebenso eine kurze Diskussion des erwarteten Erkenntnisgewinns),
- Forschungsstand und Verhältnis zu weiterer Forschung am Institut/Departement,
- Inhaltliche und zeitliche Rahmenbedingungen (Zeitplan),
- Relevanz
- Überblick über die Literatur zum Thema.
- Ein Umfang von ca. 12 A4-Seiten ist in der Regel ausreichend bzw. angemessen.
- 

Innert max. 36 Monaten nach der provisorischen Zulassung erfolgt die Meldung des Korreferenten/der Korreferentin durch den Dissertationsleiter mittels

### Korreferent(en) melden:

#### Formular *Übermittlung genehmigter Korreferenten*

[https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/lehre/admin-doktorat/files/Formular\\_Genehmigung\\_Korreferenten.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/services/lehre/admin-doktorat/files/Formular_Genehmigung_Korreferenten.pdf)

Das ausgefüllte Formular ist an die Doktoratsstelle D-ARCH zu senden [doktorat@arch.ethz.ch](mailto:doktorat@arch.ethz.ch)

## Doktoratsstudium

Ziele des Doktoratsstudiums ist Aneignen von Wissen und Können auf dem Gebiet der Doktorarbeit, auf benachbarten Fachgebieten und auf überfachlichen Gebieten sowie die Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft. Es wird der Nachweis von mindestens 12 Krediteinheiten verlangt, wobei mindestens ein Drittel der Krediteinheiten ausserhalb des Forschungsgebietes erworben werden muss. Aktive Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgruppen der ETH Zürich kann in Form von Krediteinheiten angerechnet werden. Bei der Anmeldung zur Doktorprüfung muss der Nachweis erbracht werden, dass die 12 Krediteinheiten erlangt worden sind. Eine Krediteinheit entspricht einer Studienleistung von 30 Arbeitsstunden. Krediteinheiten werden nur vergeben, wenn eine Eigenleistung nachgewiesen werden kann. Es ist die Kursbestätigung für Doktorierende [https://ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/participation\\_sheet.pdf](https://ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/participation_sheet.pdf) zu verwenden und die Anerkennung der erbrachten Leistungen mit der Original-Unterschrift des Dissertationsleiters zu bestätigen.

## Doktorprüfung

Ca. 10 Wochen vor dem geplanten Doktorprüfungstermin erfolgt die Übergabe der Doktorarbeit an den Referenten/die Referentin und den Korreferenten/die Korreferentin zwecks Erstellung des Gutachtens. Bitte befolgen Sie die Richtlinien für das

### Titelblatt der Dissertation

[https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/titelpage\\_DE.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/titelpage_DE.pdf)

Der Termin für die Doktorprüfung ist mit dem Studiensekretariat D-ARCH festzulegen und muss durch den Kandidaten/die Kandidatin gleichzeitig mit allen Beteiligten (ReferentIn, KorreferentIn) koordiniert werden.

Spätestens 12 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor der Prüfung erfolgt die Anmeldung zur Prüfung in der Doktoratsadministration der ETH Zürich im HG FO 23.4 mittels

### Formular Anmeldung zur Doktorprüfung

[https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/doctoral\\_examination\\_de\\_2012.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/doctoral_examination_de_2012.pdf)

sowie eines Exemplars Ihrer Dissertation und eines separaten Lebenslaufs. Der Referent/die Referentin sowie der Korreferent/die Korreferentin werden mit dem Versand der Einladung zur Doktorprüfung (Email) durch die Doktoratsstelle D-ARCH aufgefordert, die Gutachten bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin an [doktorat@arch.ethz.ch](mailto:doktorat@arch.ethz.ch) zu senden.

## Nach der Doktorprüfung

Informationen zu den „final steps“ und den Pflichtexemplaren sind ersichtlich auf <https://www.ethz.ch/studierende/de/doktorat/final-steps.html>

## Verlängerung Studiendauer

Wenn Sie die Frist für die Maximaldauer des Doktorats nicht einhalten können, ist mittels

### Formular Verlängerung Doktoratszeit

[https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/doctorate\\_deadline.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/doctorate_deadline.pdf)

ein Gesuch auf Verlängerung der Doktoratszeit einzureichen.

## Wechsel der Dissertationsleitung

Möchten Sie den Leiter bzw. die Leiterin der Dissertation wechseln, benötigen Sie die Zustimmung der vorherigen und der neuen Leitungsperson. Reichen Sie hierfür den

### Antrag auf Wechsel der Dissertationsleitung

[https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/change\\_supervisor.pdf](https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/change_supervisor.pdf)

unterzeichnet bei der Doktoratsadministration der ETH Zürich im Hauptgebäude ein.

## Abbruch des Doktoratsstudiums

Ein allfälliger vorzeitiger Abbruch Ihres Doktorats erfordert das

### Formular Austrittserklärung für Doktorierende

<https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/associates/students/doktorat/files/withdrawal.pdf>

Der ausgefüllten Austrittserklärung ist Ihre Legitimationskarte beizulegen. Senden an: Doktoratsadministration der ETH Zürich, HG FO 23.4, Rämistrasse 101, 8092 Zürich.

**Zeitlicher Ablauf des Doktorats am Departement Architektur gemäss  
Doktoratsverordnung vom 1. November 2013**

<b>Daten /Termine</b>	<b>Administrative Schritte</b>
Jederzeit:	Kontaktaufnahme mit leitender Professur, anschliessend Anmeldung bei der Doktoratsadministration der ETH Zürich (Hauptgebäude HG) mit Anmeldeformular.
Innert Monatsfrist:	Departement stellt Antrag auf Zulassung / Ablehnung Anschliessend erfolgt die provisorische Zulassung, evtl. mit Auflage von Zusatzprüfungen.
Max. 12 Monate nach Einschreibung (prov. Zulassung):	Einreichung Forschungsplan inkl. Lebenslauf: a) in Papierform (im Original, mit Genehmigungsformular), Abgabe bei der Doktoratsstelle D-ARCH; b) elektronisch (PDF) an doktorat@arch.ethz.ch Begutachtung durch Doktoratsausschuss. Definitive Zulassung zum Doktorat nach Genehmigung durch den Doktoratsausschuss.
Max. 36 Monate nach der prov. Zulassung:	Meldung des Korreferenten / der Korreferentin und Angabe des Forschungsthemas durch den Leiter / die Leiterin der Dissertation an die Doktoratsstelle D-ARCH.
10 Wochen vor dem geplanten Termin der Doktorprüfung:	Übergabe der Doktorarbeit an Referent / Referentin und Korreferent / Korreferentin zwecks Erstellung des Gutachtens.
Nach Übergabe der Dissertation:	Termin der Doktorprüfung mit Vorsteher D-ARCH vereinbaren, mit Referent / Referentin und Korreferent / Korreferentin koordinieren und festlegen.
Mind. 12 Arbeitstage vor der Doktorprüfung:	Anmeldung zur Doktorprüfung (Doktoratsadministration ETH Zürich, HG) mit entsprechendem Anmeldeformular.
Max. 6 Jahre nach Einschreibung:	Doktorprüfung, anschliessend "final steps".